
Lotterie- und Spielbankengewinne, Wettbewerbspreise, Ehrengaben, Werkbeiträge

1. Lotteriegewinne**1.1 Definition**

Bei Lotterien und lotterieähnlichen Veranstaltungen wird dem Teilnehmer gegen Leistung eines Einsatzes (Lospreis usw.) oder bei Abschluss eines Rechtsgeschäftes (Warenkauf, Zeitungsabonnement usw.) ein vermögensrechtlicher Vorteil als Gewinn in Aussicht gestellt, über dessen Erwerbung planmässig durch Ziehung von Losen oder Nummern oder durch ein ähnliches auf Zufall gestelltes Mittel entschieden wird (Art. 1 Abs. 2 Lotteriegesetz [SR 935.51] und Art. 43 Lotterieverordnung [SR 935.511]).

1.2 Besteuerung / Abzug des Einsatzes**1.2.1 Ab Steuerperiode 2016**

Gemäss Art. 36 Bst. e StG und Art. 23 Bst. e DBG gelten Gewinne aus in- und ausländischen Lotterien und lotterieähnlichen Veranstaltungen (Sport-Toto, Trio-Wette, Bingo-Spiel, Glücksspiel mit Lotteriecharakter wie Kartenlotterie, Zahlenlotto, Tombola etc.) von über Fr. 1'000 als steuerbares Einkommen. Auch Gewinne aus der länderübergreifenden Lotterie "Euro Millions" und deren für die Schweiz zentral von SWISSLOS ausbezahlten Gewinne sind einkommenssteuerpflichtig. Explizit ausgenommen von der Besteuerung sind demgegenüber die in Spielbanken erzielten Gewinne (Ziff. 5.).

Steuerbar ist der Gewinn, d.h. die Differenz zwischen Bruttoerlös und Einsatz. Gewinne bis zu einem Betrag von Fr. 1'000 sind indessen steuerfrei. Es handelt sich dabei um eine Freigrenze, so dass jeder einzelne Lotteriegewinn von über Fr. 1'000 vollumfänglich der Besteuerung unterliegt und nicht bloss insoweit, als er Fr. 1'000 übersteigt. Hingegen ist jeder einzelne Lotteriegewinn unter Fr. 1'000 steuerfrei; eine Zusammenrechnung von im gleichen Jahr erzielten Gewinnen findet nicht statt. Als Einsatzkosten können von den einzelnen Gewinnen pauschal 5%, höchstens jedoch Fr. 5'000, in Abzug gebracht werden (Art. 45 Abs. 3 StG).

1.2.2 Bis und mit Steuerperiode 2015

Bis und mit Steuerperiode 2015 sind Lotteriegewinne bei den Kantons- und Gemeindesteuern vollumfänglich steuerbar und die gesamten Einsätze, die in einem Bemessungsjahr aufgewendet worden sind, können höchstens bis zum Betrag der in diesem Jahr bei der gleichen Lotterieart erzielten Erlöse abgezogen werden.

1.2.3 Direkte Bundessteuer

Bei der direkten Bundessteuer gelten die vorerwähnten (Ziff. 1.2.1), am 1. Januar 2016 in Kraft getretenen Änderungen bereits ab dem 1. Januar 2014 (Art. 23 Bst. e, Art. 24 Bst. j sowie Art. 33 Abs. 4 DBG). Bis und mit Steuerperiode 2013 gilt keine Freigrenze; es kann auf die Ausführungen oben (Ziff. 1.2.2) verwiesen werden.

1.3 Bewertung von Naturalgewinnen

Während von der Verrechnungssteuer in der Regel nur Geldtreffer erfasst werden, sind mit der Einkommenssteuer auch Naturaltreffer zu besteuern. Kann ein Naturaltreffer nach den Spielbestimmungen auch in Geld bezogen werden, ist auf den Geldbetrag abzustellen. Wird

er vom Gewinner in Natura bezogen und anschliessend veräussert, ist der effektiv erzielte Erlös massgebend.

Wenn hingegen nur der Bezug des Naturaltreffers möglich ist und dieser vom Gewinner nicht in Geld umgewandelt wird, muss der Naturalgewinn bewertet werden. Es wird ein realistischer Wiederveräusserungswert ermittelt. Dabei wird der Art des Preises Rechnung getragen. Folgende Ansätze können als Richtwerte gelten:

Reisen:	50% des Katalogpreises (Ferientaschengeld: 100%)
Autos:	75% des Katalogpreises
Übrige:	im Einzelfall zu bestimmen

1.4 Bemessung

Für die Kantons- und Gemeindesteuer und die direkte Bundessteuer werden die Gewinne zusammen mit dem übrigen Einkommen erfasst.

2. Wettbewerbspreise

2.1 Definition / Steuerpflicht

Gewinne aus Gratiswettbewerben (Wettbewerb, Rätsel-, Fragen- und Antwortspiele), zu denen durch Streubriefe, Inserate, im Radio, Fernsehen oder Internet sowie über SMS und dergleichen eingeladen wird und jemand durch blosses Einsenden an der Verlosung der ausgesetzten Gewinne teilnimmt, sind einkommenssteuerpflichtig. Sie fallen unter die Generalklausel von Art. 29 Abs. 1 StG und Art. 16 Abs. 1 DBG, wonach alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte grundsätzlich der Einkommenssteuer unterliegen.

Preise bzw. Leistungen, die für ein auf Ausschreibung oder Auftrag hin geschaffenes Werk ausgerichtet werden (z.B. Kompositionsauftrag, Architekturwettbewerb), werden als Entgelt für geleistete Arbeit (Erwerbseinkommen) dem steuerbaren Einkommen zugerechnet. Darunter sind u.a. zu verstehen:

- vom Arbeitgeber verliehene Preise für beste Prüfungsergebnisse oder Prämien für das Erreichen von Geschäftszielen (Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit);
- öffentlich ausgeschriebene Kunstwettbewerbe (Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit).

2.2 Bewertung von Naturalpreisen

(siehe Lotteriegewinne, Ziff. 1.3)

3. Ehrengaben

Ehrengaben (Ehrenpreise), die von Gemeinwesen oder anderen Institutionen in Anerkennung der künstlerischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Tätigkeit des Empfängers (z.B. Kunst-, Literatur-, Musik- und Filmpreise, literarische und musikalische Ehren- bzw. Anerkennungsgaben, Ehrengaben für wissenschaftliche Leistungen) ausgerichtet werden, haben den Charakter einer Schenkung (Art. 37 Bst. a StG; Art. 24 Bst. a DBG). Sofern die Ehrengaben bzw. Ehrenpreise von einem Gemeinwesen oder einer Institution mit Sitz im Kanton St.Gallen verliehen werden, unterliegen sie der kantonalen Schenkungssteuer.

4. Werkbeiträge

Als Werkbeiträge werden Leistungen bezeichnet, die von Gemeinwesen oder anderen Institutionen entweder bei der Erstellung eines künstlerischen oder wissenschaftlichen Werks oder für einen bestimmten Zeitabschnitt zur Ausübung einer künstlerischen oder wissenschaftlichen Tätigkeit ausgerichtet werden. Die Leistungen können an bestimmte Bedingungen geknüpft werden; sie stellen jedoch keine Vergütung für einen bestimmten Auftrag dar.

Soweit die ausgerichteten Werkbeiträge, zusammen mit den übrigen Einkünften, die notwendigen Lebenshaltungskosten des Empfängers oder der Empfängerin nicht übersteigen, gelten sie als Unterstützungsleistungen. Sie unterliegen daher weder der Einkommens- noch der Schenkungssteuer (Art. 37 Bst. e StG, Art. 24 Bst. d DBG). Übersteigen jedoch die Leistungen - zusammen mit den übrigen Einkünften - die notwendigen Lebenshaltungskosten, so unterliegen sie der Einkommenssteuer. Allfällige Gewinnungskosten können in Abzug gebracht werden.

5. Spielbankengewinne

Die bei Glücksspielen in Spielbanken im Sinne des Bundesgesetzes über Glücksspiele und Spielbanken (SBG; SR 935.52) erzielten Gewinne sind gemäss Art. 37 Bst. k StG und Art. 24 Bst. i DBG steuerfrei. Demnach müssen für die Steuerfreiheit eines Gewinnes zwei Voraussetzungen erfüllt sein. Einerseits muss der Gewinn aus einem Glücksspiel erfolgt sein, andererseits muss er in einer Spielbank im Sinne des Spielbankengesetzes erzielt worden sein.

Glücksspiele sind Spiele, bei denen gegen Leistung eines Einsatzes ein Geldgewinn oder ein anderer geldwerter Vorteil in Aussicht steht, der ganz oder überwiegend vom Zufall abhängt (Art. 3 Abs. 1 SBG). Das Spielangebot in einer Spielbank ist nicht frei wählbar. Der Bundesrat legt durch Verordnung fest, welche Spiele die Spielbanken anbieten dürfen (Art. 4 Abs. 2 SBG).

Steuerfrei sind nur Gewinne, die in Spielbanken in der Schweiz erzielt werden, da sich das Spielbankengesetz nur auf Spielbanken in der Schweiz bezieht.